

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Kölzin, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 8

Mittwoch, den 11. April 2012

Nummer 04



Bürgerbüro in Ziethen

# 20 Jahre Amtsverwaltung



Bürgerbüro in Gützkow



Amt Züssow - Bürgerbüro in Züssow

## Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt	Seite
1. Geänderte Öffnungszeiten des Amtes Züssow	2
2. Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow	2
3. Sitzungstermine	3
4. Hinweise an Hundehalter	3
5. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3

### Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschluss des Amtsausschusses Züssow vom 20.03.2012	6
2. Hauptsatzung des Amtes Züssow	7
3. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow im Internet	10
4. Beschlüsse der Gemeinde Bandelin vom 22.03.2012	10
5. Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin	11
6. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin im Internet	14
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 05.03.2012	14
8. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage der Stadt Gützkow - Niederschlagswassersatzung -	14
9. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow -Entwässerungssatzung-	20
10. Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow	20
11. Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 19.03.2012	21
12. Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg	21
13. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg im Internet	24
14. Hauptsatzung der Gemeinde Lühhannsdorf	24
15. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühhannsdorf im Internet	27
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 23.02.2012	27
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 26.03.2012	28

### Wir gratulieren

### Schule

1. Jubiläum Schule Gützkow	30
2. Gesundheitstag in der Grundschule in Schlatkow	31

### Kultur und Sport

1. Waldwanderung durch den Karlsburger Forst	32
2. Veranstaltungshinweise der Ortsgruppe der VS Karlsburg	32
3. Dank an die „Rentnercrewleitung“ in Karlsburg	32
4. Informationen der LANDFRAUEN	33
5. Veranstaltungstermine in Gützkow	34
6. Veranstaltungshinweise der Ortsgruppe der VS Lühhannsdorf	34
7. Veranstaltungen in der Gemeinde Züssow	35
8. Unsere Frauentagsfeier in Bandelin	35

### Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	35
---	----

### Informationen

1. Kindereinträge in Pässe	37
2. Frühjahrsgrabenschau 2012	37
3. Informationen des DRK-Kreisverbandes	37

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, den 09.05.2012**  
Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.05.2012  
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 25.04.2012

## Informationen aus dem Amtsbereich

### Geänderte Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Das Amt Züssow ist am Montag, dem 30.04.2012 und am Freitag, dem 18.05.2012 geschlossen.

R. Warkus

**Amtsvorsteher**

### Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Liebe Leserinnen und Leser, die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Gützkow haben sich geändert!

Montag:	7:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen!
Donnerstag:	7:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	7:30 Uhr - 13:00 Uhr

### Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	---

### Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

#### Änderung der Öffnungszeiten:

Die Bibliothek in Züssow hat ab Januar 2012 monatlich nur noch einen Tag für 2 Stunden geöffnet!

Die Termine werden im Amtsblatt und als Aushang am Gemeinderaum mitgeteilt.

#### Nächste Termine:

Donnerstag, den 19.04.2012 von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Bibliothek befindet sich im alten Schulgebäude in Züssow/Gemeinderaum.

## Sitzungstermine

<b>16.04.2012</b>	Gemeindevertretung Groß Kiesow
<b>18.04.2012</b>	Gemeindevertretung Schmatzin
<b>19.04.2012</b>	Stadtvertretung Gützkow
<b>19.04.2012</b>	Gemeindevertretung Lühmansdorf
<b>23.04.2012</b>	Gemeindevertretung Wrangelsburg
<b>07.05.2012</b>	Gemeindevertretung Karlsburg
<b>10.05.2012</b>	Gemeindevertretung Züssow

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln.

## Pflichten der Hundehalter

Hundehalter müssen in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Aus gegebenem Anlass wird auf Pflichten der Hundehalter im Amtsbereich Züssow hingewiesen: Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere öffentliche Straßen und Wege, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Spielplätze nicht verunreinigen. Hundekot auf Spielplätzen ist besonders für Kinder gesundheitsgefährdend! Hundehalter müssen in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen, z.B. mittels eines Sets aus dem Fachhandel oder dem Aufnehmen mit einer Plastiktüte. Der Hundekot kann in Toiletten bzw. die Tüten mit Hundekot in hauseigenen Mülltonnen entsorgt werden.

Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot ergibt sich aus § 49 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nr. 7 Straßen und Wegegesetz M-V und § 3 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

Wird Hundekot vom Hundeführer nicht unverzüglich beseitigt, kann diese Ordnungswidrigkeit nach konkreter Anzeige als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zur Höhe von 1.250 Euro geahndet werden.

Ist der Hundehalter unbekannt, dessen Hund auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze gekotet hat, so ist nach der Straßenreinigungssatzung der reinigungspflichtige Grundstückseigentümer zur Beseitigung verantwortlich.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Verunreinigung von privaten Flächen zu zivilrechtlichen Streitigkeiten führen kann. Aus diesem Grund sollten Sie verhindern, dass Ihr Hund dort abkötet oder Sie entfernen die Verunreinigung unverzüglich.

Abschließend weise ich die betreffenden Hundehalter auf die Anmelde- und Steuerpflicht für ihre Hunde hin. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nach der Hundesteuerersatzung der jeweiligen Gemeinde mit einem empfindlichen Bußgeld bedroht.

**Ihre örtliche Ordnungsbehörde**

## Öffnungszeiten des Amtes Züssow

### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme

#### Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-325

#### Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-115

## Sprechzeiten des Amtsvorstehers

### Sprechzeiten

**Amtsvorsteher:** Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag	10:00 - 12:00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

## Sprechzeiten der Bürgermeister:

### Gemeinde Bandelin

**Bürgermeisterin:** Jana von Behren  
**Sprechzeiten:** Donnerstag 19:00 - 20:00 Uhr  
 Gemeindebüro, Neue Str. 2,  
 17506 Bandelin

### Gemeinde Gribow

**Bürgermeister:** Jörg-Hagen Tambach  
**Sprechzeiten:** Es kann jederzeit angerufen werden.

### Gemeinde Groß Kiesow

**Bürgermeister:** Jürgen Wohlers  
**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung unter  
 Tel.-Nr.: 038355 12650

### Gemeinde Groß Polzin

**Bürgermeister:** Silvio Grabowski  
**Sprechzeiten:** 1. und 3. Donnerstag  
 im Monat 17:00 - 18:00 Uhr  
 in der Bauernstube im  
 Gutshaus Groß Polzin

### Stadt Gützkow

**Bürgermeister:** Joachim Otto  
**Sprechzeiten:** Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

### Gemeinde Karlsburg

**Bürgermeister:** Rolf Warkus  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
 Haus der Gemeinde,  
 Schulstr. 27 a,  
 17495 Karlsburg  
 Tel.-Nr.: 038355 61388

### Gemeinde Klein Bünzow

**Bürgermeister:** Karl Jürgens

**Sprechzeiten:** jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16:00 - 17:00 Uhr  
im Gemeindezentrum,  
Bahnhof 35, Klein Bünzow  
es kann jederzeit angerufen  
werden:  
Handy-Nr.: 0171 2445637

**Gemeinde Schmatzin**

**Bürgermeister:** Dr. Klaus Brandt  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und 3. Dienstag  
im Monat 15:00 - 16:30 Uhr  
Gemeindebüro im Gutshaus  
Schlatkow

**Gemeinde Kölzin**

**Bürgermeisterin:** Jutta Dinse  
**Sprechzeiten:** mit vorheriger  
Terminabsprache

**Gemeinde Wrangelsburg**

**Bürgermeister:** Andreas Juds  
**Sprechzeiten:** Freitag 16:00 - 18:00 Uhr  
Ginsterweg 18  
Tel.: 038355 68959  
Fax: 038355 68936

**Gemeinde Lühmansdorf**

**Bürgermeisterin:** Esther Hall  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
im Gemeindezentrum,  
Giesekehäger Reihe 33,  
17495 Lühmansdorf  
Tel. 038355 12918

**Gemeinde Ziethen**

**Bürgermeister:** Eckhard Moede  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und letzten Montag im  
Monat von 16:00 - 17:30 Uhr  
Uhr oder nach vorheriger  
telefonischer Vereinbarung  
Gemeindebüro Ziethen

**Gemeinde Murchin**

**Bürgermeister:** Peter Neumann  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
Gemeindebüro Murchin,  
Dorfstr. 50

**Gemeinde Züssow**

**Bürgermeister:** Hans-Dieter Hein  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und 3. Dienstag im  
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr  
Gemeinderaum Schulstr. 1,  
17495 Züssow

**Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow**

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung Di. u. Do. Gützkow	038355 643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Do., 10:00 - 12:00 Uhr Ziethen Do., 14:00 - 16:00 Uhr	038355 643-220 038355 643-315	<a href="mailto:r.warkus@amt-zuessow.de">r.warkus@amt-zuessow.de</a>
<b>Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)</b> Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Eckhart Stöwhas Nadine Beutel	038355 643-0 038355 643-160	<a href="mailto:e.stoewhas@amt-zuessow.de">e.stoewhas@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:n.beutel@amt-zuessow.de">n.beutel@amt-zuessow.de</a>
<b>Stabsstelle:</b> Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355 643-121	<a href="mailto:b.sydow@amt-zuessow.de">b.sydow@amt-zuessow.de</a>
<b>Stabsstelle:</b> Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Regina Kloker	038355 643-110	<a href="mailto:r.kloker@amt-zuessow.de">r.kloker@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b> Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			

	Name	Telefon-Nr.	
Leitung des Fachbereiches durch LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	<a href="mailto:e.stoewhas@amt-zuessow.de">e.stoewhas@amt-zuessow.de</a>
SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	<a href="mailto:h.maier@amt-zuessow.de">h.maier@amt-zuessow.de</a>
Sitzungsdienst	Monika Mahnke	038355 643-112	<a href="mailto:m.mahnke@amt-zuessow.de">m.mahnke@amt-zuessow.de</a>
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355 643-162	<a href="mailto:p.gorklo@amt-zuessow.de">p.gorklo@amt-zuessow.de</a>
SGL Organisation, Personal	Sibylle Gurr	038355 643-117	<a href="mailto:s.gurr@amt-zuessow.de">s.gurr@amt-zuessow.de</a>
Sonstige Zentrale Dienste			
Personalverwaltung,	Corinna Winkler	038355 643-114	<a href="mailto:c.winkler@amt-zuessow.de">c.winkler@amt-zuessow.de</a>
Personalabrechnung			
Informationstechnik/Datenschutz	André Habeck	038355 643-123	<a href="mailto:a.habeck@amt-zuessow.de">a.habeck@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Finanzen</b>			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	<a href="mailto:c.peters@amt-zuessow.de">c.peters@amt-zuessow.de</a>
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	<a href="mailto:k.kraffzig@amt-zuessow.de">k.kraffzig@amt-zuessow.de</a>
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355 643-322	<a href="mailto:a.ploetz@amt-zuessow.de">a.ploetz@amt-zuessow.de</a>
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	<a href="mailto:i.morgenstern@amt-zuessow.de">i.morgenstern@amt-zuessow.de</a>
Abgaben/Vollstreckung	Oliver Krüger	038355 643-337	<a href="mailto:o.krueger@amt-zuessow.de">o.krueger@amt-zuessow.de</a>
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	<a href="mailto:u.turski@amt-zuessow.de">u.turski@amt-zuessow.de</a>
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	<a href="mailto:e.henkel@amt-zuessow.de">e.henkel@amt-zuessow.de</a>
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	<a href="mailto:m.schlotmann@amt-zuessow.de">m.schlotmann@amt-zuessow.de</a>
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355 643-338	<a href="mailto:r.streeck@amt-zuessow.de">r.streeck@amt-zuessow.de</a>
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	<a href="mailto:w.vorbau@amt-zuessow.de">w.vorbau@amt-zuessow.de</a>
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Braun	038355 643-336	<a href="mailto:m.braun@amt-zuessow.de">m.braun@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement</b>			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	<a href="mailto:r.sass@amt-zuessow.de">r.sass@amt-zuessow.de</a>
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	<a href="mailto:d.brummund@amt-zuessow.de">d.brummund@amt-zuessow.de</a>
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	<a href="mailto:k.juergens@amt-zuessow.de">k.juergens@amt-zuessow.de</a>
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	<a href="mailto:m.gebhardt@amt-zuessow.de">m.gebhardt@amt-zuessow.de</a>
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355 643-215	<a href="mailto:s.muschter@amt-zuessow.de">s.muschter@amt-zuessow.de</a>
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	<a href="mailto:m.klueber@amt-zuessow.de">m.klueber@amt-zuessow.de</a>
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Annette Köhler		
Vertretung:	Katrin Berndt	038355 643-226	<a href="mailto:k.berndt@amt-zuessow.de">k.berndt@amt-zuessow.de</a>
SB Friedhofsverwaltung und	Karina Eberhardt	038355 643-229	<a href="mailto:k.eberhardt@amt-zuessow.de">k.eberhardt@amt-zuessow.de</a>
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement			
<b>Fachbereich Bürgerdienste</b>			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	<a href="mailto:d.baumgardt@amt-zuessow.de">d.baumgardt@amt-zuessow.de</a>
SB Bürgerbüro			
Gützkow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355 643-223	<a href="mailto:h.peters@amt-zuessow.de">h.peters@amt-zuessow.de</a>
SB Bürgerbüro			
Ziethen/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355 643-324	<a href="mailto:m.mauritz@amt-zuessow.de">m.mauritz@amt-zuessow.de</a>
SB Bürgerbüro			
Züssow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Petra Zeising	038355 643-127	<a href="mailto:p.zeising@amt-zuessow.de">p.zeising@amt-zuessow.de</a>
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita	Roswitha Kramber		<a href="mailto:r.kramber@amt-zuessow.de">r.kramber@amt-zuessow.de</a>
dienstags und freitags in Ziethen		038355 643-325	
donnerstags in Züssow		038355 643-115	
in Gützkow nach Vereinbarung		038355 643-219	
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit,			
Baumschutz	Wilfried Ebert	038355 643-330	<a href="mailto:w.ebert@amt-zuessow.de">w.ebert@amt-zuessow.de</a>
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit,			
Baumschutz	Alexander Schuricke	038355 643-330	<a href="mailto:a.schuricke@amt-zuessow.de">a.schuricke@amt-zuessow.de</a>
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden	André Reichel	038355 643-331	<a href="mailto:a.reichel@amt-zuessow.de">a.reichel@amt-zuessow.de</a>
SB Standesamt/Namensänderung			
Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355 643-326	<a href="mailto:h.denz@amt-zuessow.de">h.denz@amt-zuessow.de</a>
SB Standesamt/Namensänderung			
Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Gisela Kuhse	038355 643-327	<a href="mailto:g.kuhse@amt-zuessow.de">g.kuhse@amt-zuessow.de</a>
SB Standesamt/Übernahme Elternbeiträge	Diana Illig	038355 643-344	<a href="mailto:d.illig@amt-zuessow.de">d.illig@amt-zuessow.de</a>
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355 643-311	<a href="mailto:i.kejla@amt-zuessow.de">i.kejla@amt-zuessow.de</a>
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			<a href="mailto:info@amt-zuessow.de">info@amt-zuessow.de</a>

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Druck:**

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**  
**Amtlicher Teil:** Der Amtvorsteher  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich,  
wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
im Amtsbereich verteilt  
6.055 Exemplare  
**Auflage:** Amt Züssow, Dorfstr. 6  
**Bezug:** Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

VERLAG + DRUCK  
**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen



## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Züssow

## Beschluss des Amtsausschusses vom 20.03.2012

### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. Im Ergebnishaushalt

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf        | 3.728.400 EUR |
| Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf      | 3.728.400 EUR |
| Der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR         |

- |  |       |
|--|-------|
| b) Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf        | 0 EUR |
| Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0 EUR |
| Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf      | 0 EUR |
| Die Einstellung in Rücklagen auf                             | 0 EUR |
| Die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 0 EUR |

##### 2. Im Finanzhaushalt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 3.697.800 EUR |
| Die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 3.641.200 EUR |
| Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 56.600 EUR    |
| b) Die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0 EUR         |
| Die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR         |
| Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR         |
| c) Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 0 EUR         |
| Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 68.900 EUR    |
| Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | - 12.300 EUR  |
| d) Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 0 EUR         |
| Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | - 193.500 EUR |
| Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 193.500 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 4

##### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 350.000 EUR

#### § 5

##### Hebesätze

entfällt

#### § 6

##### Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 25,358 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf 12,662 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 7

##### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,525 Vollzeitäquivalente.

**§ 8****Eigenkapital**

Noch keine Angaben

**§ 9****Weitere Vorschriften**

Deckungsfähigkeit (siehe Vorlage)

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 16      Nein-Stimmen: 1      Enthaltungen: 0

## **Hauptsatzung des Amtes Züssow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.02.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

**§ 1****Name/Gebiet/Dienstsiegel**

(1) Das Amt trägt den Namen Amt Züssow.

(2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind:

Stadt Gützkow,

Gemeinde Bandelin,

Gemeinde Gribow,

Gemeinde Groß Kiesow,

Gemeinde Groß Polzin,

Gemeinde Karlsburg,

Gemeinde Klein Bünzow,

Gemeinde Kölzin,

Gemeinde Lühhannsdorf,

Gemeinde Murchin,

Gemeinde Rubkow,

Gemeinde Schmatzin,

Gemeinde Wrangelsburg,

Gemeinde Ziethen,

Gemeinde Züssow

(3) Das Amt Züssow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel, mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift AMT ZÜSSOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

(4) Der Gebrauch des Dienstsiegels wird in der Siegelordnung des Amtes geregelt.

**§ 2****Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss besteht entsprechend § 132 KV M-V aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen.
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht in Ziffer 1 - 5 aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 3****Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss bildet entsprechend § 136 KV M-V die folgenden beratenden Ausschüsse:

a) **Kultur-, Sozial- und Schulausschuss**

Aufgaben:

- Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Kultur, Sport und Soziales
- Schulentwicklungsplanung
- Betreuung der Schulinrichtungen

Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss setzt sich aus 4 Amtsausschussmitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

b) **Rechnungsprüfungsausschuss** entsprechend § 136 Abs. 3 KV M-V

Aufgaben:

- Begleitung der Haushaltsführung des Amtes und Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
- Darüber hinaus nimmt er für die amtsangehörigen Gemeinden die ihm durch Hauptsatzung der Gemeinden oder Vertrag übertragenen Aufgaben der Prüfung der Jahresrechnung wahr.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Amtsausschussmitgliedern.

(2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Im Fall der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

**§ 4****Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR der Leistungsrate,

2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Einzelfall.

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR und nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genehmigten Kredite des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 EUR.

(5) Der Amtsvorsteher entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Arbeiter aller Lohngruppen und der Angestellten und Beamten, außer des Leitenden Verwaltungsbeamten und der Fachbereichsleiter einschließlich über Einstellung und Kündigung unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(6) Über die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Entscheidungsbefugnisse hat der Amtsvorsteher den Amtsausschuss auf der folgenden Sitzung zu unterrichten.

## § 5

### Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes und über Planungen und Vorhaben, die vom Amt oder auf seinem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden und Ortsteile durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung mit dem betreffenden Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## § 6

### Verpflichtungserklärungen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Verpflichtungserklärungen des Amtes nach § 143

Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 EUR, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## § 7

### Verwaltung

Das Amt Züssow unterhält an seinem Amtssitz in Züssow, Dorfstraße 6 eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in Gützkow, Pommersche Str. 27, Ziethen, Dorfstraße 68 A und Züssow, Dorfstraße 6.

## § 8

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Züssow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt;
3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

## § 9

### Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers pro Tag der Vertretung gewährt.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR pro Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Ent-



schädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR.

## § 10

### Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter „www.amt-zuessow.de“. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, in 17495 Züssow kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung in Form des Abs. 1 an einer bestimmten Stelle der Amtsverwaltung, die nach diesen Vorschriften bekannt zu machen ist, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie seiner Ausschüsse werden in der Form des Abs. 1, Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Sie sind über den Link/den Button „Gremien - Sitzungskalender“ zu erreichen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses werden auch an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6

Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27

Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

(5) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 Satz 3 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Bekanntmachungen nach Satz 1 sind unverzüglich in der Form nach Absatz 1 nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Bekanntmachungen anderer Behörden werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Bürgerbüros des Amtes Züssow in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), in Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und in Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen), öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung gilt am folgenden Tag des Aushangs als bewirkt. Die Aushangfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

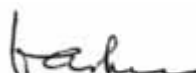
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 13.01.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Züssow, den 29.03.2012

  
Warkus  
Amtsvorsteher



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 09.03.2012

Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 29.03.2012

  
Warkus  
Amtsvorsteher

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow im Internet

Der Amtsausschuss des Amtes Züssow hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 eine neue Hauptsatzung beschlossen. Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012 am 11.04.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen des Amtes zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Bürgerbüros des Amtes Züssow veröffentlicht.

## Gemeinde Bandelin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.03.2012

#### Öffentlicher Teil

#### Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin - Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Bedenken der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu berücksichtigen und die Hauptsatzung dementsprechend vor der Ausfertigung und Veröffentlichung zu überarbeiten:

- § 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
- § 7 Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:  
Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bandelin, in der Mühlenbergstraße bei der Nr. 13 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- § 7 Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:  
Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bandelin 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

#### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
    - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 956.600,00 EUR
    - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.255.700,00 EUR
    - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -299.100,00 EUR
    - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
    - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
    - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
    - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -299.100,00 EUR
    - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
    - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0,00 EUR
    - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -299.100,00 EUR
  2. im Finanzhaushalt
    - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 956.600,00 EUR
    - die ordentlichen Auszahlungen auf 1.120.900,00 EUR
    - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -164.300,00 EUR
    - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR
    - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR
    - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0,00 EUR
    - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 416.100,00 EUR
    - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 772.400,00 EUR
    - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -356.300,00 EUR
    - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
    - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
    - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- festgesetzt.

#### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 94.000,00 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

**§ 6****Amtsumlage**

nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

beträgt 0,00 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Stellungnahme als Nachbargemeinde zu Bauleitplanungen der Gemeinde Bentzin**

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanungen:

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Zemmin“ der Gemeinde Bentzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Stellungnahme als Nachbargemeinde zu Bauleitplanungen der Gemeinde Bentzin**

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanungen:

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Wahl eines weiteren Mitgliedes****(sachkundiger Einwohner) in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt**

In den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt wird gewählt:

Sachkundiger Einwohner: **Herr Gerrit Vrieling**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil****Grundsatzentscheidung über Grundstückserwerb****Grundstückserwerb in der Ortslage Kuntzow**

Abgelehnter Beschluss:

**Grundstücksverkauf in der Gemarkung Vargatz im Rahmen der Flurneuordnung****Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.11. 2011, vom 30.01.2012 und vom 22.03.2012 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin erlassen:

**§ 1****Name/Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt den Namen Bandelin.

(2) Die Gemeinde Bandelin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift Gemeinde Bandelin.

(3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern vorbehalten, verwendet.

**§ 2****Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fra-

gen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet 3 Ausschüsse, die beratend tätig werden.

Finanzausschuss

#### Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

#### Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

#### Aufgabengebiet

Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

#### Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und

#### Aufgabengebiet

Jugend, Kultur und Sport, Kinder

Sport

und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

#### Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

### § 5

#### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 1.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
  3.
    - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
    - b) bei Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
    - c) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
    - d) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
    - e) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
    - f) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
    - g) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
    - h) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
  4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
  5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bauungsplänen bis zu 5.000,00 EUR  
Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen

allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Für Entscheidungen, die ihm nicht nach Absatz 1 übertragen wurden, kann der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur Wertgrenze von 5000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 EUR, allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## § 6

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

(2) Der Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 EUR monatlich. Er erhält keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen von der Gemeinde.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR/je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes

1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bandelin, in der Mühlenbergstraße bei der Nr. 13 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

## § 8

### Ortsteile

Die Gemeinde Bandelin besteht aus den Ortsteilen Bandelin, Vargatz, Schmoldow und Kuntzow.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 13.09.2004, zuletzt geändert am 13.10.2010, außer Kraft.

Bandelin, den 23.03.2012

  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 29.03.2012

Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 23.03.2012

  
Bürgermeisterin

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin im Internet

Die Gemeindevertretung Bandelin hat eine neue Hauptsatzung beschlossen. Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012 am 11.04.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Bandelin werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bandelin, in der Mühlenbergstraße bei der Nr. 13 veröffentlicht.

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Gremien“ bekannt gemacht.

## Gemeinde Groß Polzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.03.2012

#### Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf - unbebautes Grundstück in der Ortslage Groß Polzin
- Ankauf einer Teilfläche - Straßengrundstück in Konsages
- Annahme eines Vergleichs des Landgerichts Bückeburg
- Grundstücksverkauf - Wohngrundstück und Stallgebäude in Groß Polzin

## Stadt Gützkow

### Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Niederschlags- entwässerungsanlage der Stadt Gützkow - Niederschlagswassersatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 32 und 40 des Wassergesetzes des

Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

#### Teil I - Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Der Stadt Gützkow (Stadt) obliegt die unschädliche Ableitung des Niederschlagswassers im Stadtgebiet und in den Ortsteilen, das nicht nach Maßgabe dieser Satzung versickert bzw. verwertet werden kann.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Stadt eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus den Anschlusskanälen, einschließlich Sonderbauwerke, soweit diese örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen (z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Regenauslassbauwerke) und aus dem jeweils ersten Grundstücksanschluss. Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

Auf Privatgrundstücken befindliche Grundstücksentwässerungsanlagen zählen nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung dieser Einrichtung besteht nicht.

(5) Das Einzugsgebiet der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Stadtgebiet von Gützkow mit seinen Ortsteilen Gützkow-Meierei, Breechen, Neuendorf, Owstin, Pentin und Lüssow.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser/Regenwasser ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

(3) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.

(4) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:

- unbefestigte Flächen und Grünflächen,
- Dach- und Terrassenflächen,
- Hofflächen,

- Fuß- und Radwegen,
- Wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
- Nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkflächen.

(5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören das gesamte öffentliche städtische Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen und der Anschlusskanäle.

(6) Im Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(7) Im Trennverfahren werden das auf einem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in einem jeweils eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(8) Der Anschlusskanal ist der Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, der im öffentlichen Bau- und Straßenraum verlegt ist oder über ein privates Grundstück verläuft, wenn der Stadt hieran ein Nutzungsrecht zusteht.

(9) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc., aber auch oberflächiger Abfluss über den Gehweg) erfolgen.

(10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind. Dazu gehören insbesondere Regenwassereinflüsse, Regenwasserleitungen, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen und der jeweilige Grundstücksanschlussschacht.

(11) Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- b) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

(12) Anschlussberechtigte und Verpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt oder die zur Nutzung dieses Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Anschlussberechtigter. Ist das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt, so ist der Gebäudeeigentümer der Anschlussberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Anschlussberechtigte.

## Teil 2 - Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung (vorbehaltlich der Regelung in § 4) berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist. Die technische Aussage hierzu erfolgt durch die Stadt. Das gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweist, in der ein betriebsbereiter Anschlusskanal besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze kann durch den Anschlussberechtigten nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte den Mehraufwand übernimmt und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.

(4) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, in das angeschlossene Grundstück einleiten, hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die von der Stadt festgesetzte Höhe der Rückstauenebene ist die Oberkante der Fahrbahn, in der der Straßenkanal liegt. Die festgelegte Rückstauenebene ist eine Mindesthöhe, die nicht unterschritten werden darf. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abwassereinflüsse hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

### § 5

#### Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über einen genehmigten Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung abgeleitet werden.

(2) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.

- (3) Es ist verboten, in die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die
- die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerungen führen,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - giftige, überriechende oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
  - die Funktion der Sonderbauwerke beeinträchtigen

(4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

(5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

(6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen und zu betreiben. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Anschlussberechtigte hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich und vorschriftsmäßig zu entsorgen und darf insbesondere keinem Abwasser-Netz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch einen mangelhaften Betrieb der Abscheider entsteht.

(8) Es ist unzulässig, Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal nach dem Trennverfahren einzuleiten, auch mit Schmutzwasser zu verdünnen, um damit Einleitungsverbote zu umgehen.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhebung einer Abwasserabgabe nach § 4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verursacht, hat diesen Betrag der Stadt zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabefreiheit verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Kleinleiter gemäß Abwasserabgabengesetz umgelegt.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Kanal an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, wenn er so hergerichtet ist oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt welches:

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben oder deren Zugangsmöglichkeit zu einer Straße auf Dauer gesichert ist, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges herzustellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt.

(2) Bei Neu- oder Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(3) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die Auswirkungen im Sinne von Absatz 1a bis c haben, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(4) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von 3 Monaten, nach Aufforderung durch die Stadt, anzuschließen.

(5) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in einer Straße nachträglich für die Ableitung von Niederschlagswasser im Trennverfahren eingerichtet, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, von seinem Grundstück das auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Kanal und einen Kontrollschacht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten. In der Regel soll dieser Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten liegen. Ist dieses aus Gründen der vorhandenen Bebauung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich, kann der Kontrollschacht auch im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden. Grundstücksnutzung, Lage, Ausführung und Verkehrssicherungspflicht zu diesem Schacht werden in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Anschlussberechtigten geregelt.

## § 7

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Weist der Eigentümer eines Grundstückes nach, dass auf seinem Grundstück alles anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden kann, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehen.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wurde, entfällt auch die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert werden kann.

(3) Die Stadt kann auch für einzelne Grundstücke den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn

- eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ständig gewährleistet ist oder mit vorübergehend auftretendem oberflächennahen Schichtenwasser zu rechnen ist,



- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
- durch eine Versickerung Untergrundverunreinigungen verursacht werden.

In diesem Falle haben die Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Stadt vorzunehmen.

## § 8

### Versickerung

(1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, beseitigt oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung)

(2) Die Versickerung ist erlaubnisfrei. Eigentümer dieser Grundstücke sind vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt befreit, sofern nicht eine Anordnung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

(3) Die Versickerung ist unzulässig, soweit Belange des Nachbarnschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

(4) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbauberechtigte Beseitigungspflichtiger.

(5) Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

## Teil 3 - Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 9

### Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Stadt.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss im Grundbuch dinglich gesichert sind. Die Herstellungskosten für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren beantragten Anschlusskanal hat der Anschlussberechtigte zu tragen bzw. der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten bei Stellung des Teilungsantrages verlangen.

(3) Die Lage und die Ausführung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen bestimmt die Stadt. Bei Neubauten der öffentlichen Einrichtung zur zentra-

len Niederschlagswasserbeseitigung werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch die Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf einer Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik - insbesondere gemäß DIN EN 10056 und DIN 1986-100 - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.

(3) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis frei zuhalten.

(4) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern bauliche Mängel festgestellt werden.

(5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

## § 11

### Anschlussgenehmigung

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, und deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie deren Änderung und
- b) die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Änderung der Benutzung.

Anlagen, die ausschließlich der Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück dienen, sind im Rahmen dieser Satzung genehmigungsfrei.

(2) Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entschei-

det dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.

(4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein.

(5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wurde oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## § 12

### Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung nach § 11 dieser Satzung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 6 Abs. 1 schriftlich bei der Stadt zu stellen.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
- Name und Anschrift der bauausführenden Unternehmen und deren Vertreter,
- Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster.

Mit dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- der Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage,
- Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlüsse mindestens im Maßstab 1 : 500,
- Eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplatz, Grünfläche u. ä.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(5) Der Genehmigungsantrag und die eingereichten Unterlagen müssen vom Grundstückseigentümer und den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

## § 13

### Abnahme

(1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.

(2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktagen vorher - anzuzeigen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zu beseitigen.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann die Stadt die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint.

## Teil 4 - Schlussvorschriften

### § 14

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den Bestimmungen der Wasserrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

### § 15

#### Zutrittsrecht

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probeentnahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

(2) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

## § 16

### Betriebsstörungen und Haftung

(1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der Grundstückseigentümer. Er hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksver-nässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:

- a) Rückstau
- b) Betriebsstörung
- c) Behinderung im Niederschlagsabfluss
- d) Zeitweiliger Stilllegung oder
- e) Unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und baulichen Anlagen selbst zu schützen. Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt kann der Grundstückseigentümer nur dann geltend machen, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt oder dem Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, in die angeschlossenen Grundstücke einleiten, hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## § 17

### Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Ausbau, Umbau, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren nach einer der Niederschlagswasserbeitrags- und gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
- b) § 5 Abs. 3 dieser Satzung Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einbringt, deren Einbringung verboten ist,
- c) § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,

- d) § 5 Abs. 5 dieser Satzung Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ableitet,
  - e) § 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt und dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  - f) § 10 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
  - g) § 11 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, anschließt, ändert oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Genehmigung nutzt bzw. deren Nutzung ändert,
  - h) § 13 Abs. 3 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  - i) § 14 dieser Satzung seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
  - j) § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 02.04.2012  
Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto  
Bürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow - Entwässerungsanlage -

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29.03.2012 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow - Entwässerungssatzung - erlassen:

### Artikel 1

#### Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow - Entwässerungssatzung -

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow - Entwässerungssatzung - vom 26.01.1995 wird wie folgt geändert:

#### 1. Aufhebung der Entwässerungssatzung

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gützkow - Entwässerungssatzung - wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 02.04.2012

Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto  
Bürgermeister

## Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

Die von der Stadtvertretung der Stadt Gützkow am 15.12.2011 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow für das Gebiet der ehemaligen Deponie Gützkow wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 27.03.2012 mit Az.: V 550a-512.111-75044 (4. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des 11.04.2012 wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7, in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Züssow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Gützkow, den 30.03.2012

Otto  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ am 11.04.2012 veröffentlicht.

Otto  
Bürgermeister



# Gemeinde Karlsburg

## Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2012

### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Karlsburg 2012

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M/V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012 mit folgenden Änderungen:

Produkt: 5.4.1.01.000 Sachkonto 52 33 80 00 (Verkehrssicherungspflicht- Baumpflegearbeiten) von 500 EUR auf 2.500 EURO

Die Amtsumlage ändert sich von 25,919 % auf 25,358 % und die Schulumlage von 12,7 % auf 12,662 %. Die Haushaltsansätze werden entsprechend angepasst.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.109.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.332.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-222.900 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-222.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-222.900 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.035.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.119.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-114.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	122.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	112.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.300 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-150.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-150.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 4

##### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	248 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	354 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

#### § 6

##### Amtsumlage

nicht belegt

#### § 7

##### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 8

##### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR.

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

#### § 9

##### Weitere Vorschriften

entfällt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

## Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.02.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

**§ 1****Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Karlsburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen beinhaltet: „In Silber eine eingebogene rote Spitze, darin ein golden bewehrter und gezungter silberner Greif, der aus einem, aus fünf silbernen Steinen gebildeten, offenen Stufengiebel aufwächst; vorn ein aufrechter roter Stab, um den sich eine rote Schlange windet; hinten eine aufrechte rote Ähre.“

(3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Das Verhältnis von Länge und Höhe des Flaggentuchs beträgt 5 zu 3.“

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE KARLSBURG.

(5) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2****Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3****Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergaben
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

**§ 4****Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

**Aufgabengebiet**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

**Zusammensetzung**

3 Gemeindevertreter  
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

**Aufgabengebiet**

Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

**Zusammensetzung**

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

**Aufgabengebiet**

Soziale Angelegenheiten der Gemeinde (u. a. Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren), Tourismus

**Zusammensetzung**

6 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

**§ 5****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Fi-

nanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen.

3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 EUR
- c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
- d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
- e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
- f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
- g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Für Entscheidungen, die ihm nicht nach Absatz 1 übertragen wurden, kann der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur Wertgrenze von 12.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 EUR, allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.

(3) Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 36 BauGB) erfolgen:

- bei eindeutiger Entscheidungslage durch das Amt und den Bürgermeister
- bei beratungsbedürftiger Entscheidungslage durch das Amt, den Fachausschuss und den Bürgermeister
- bei widersprüchlicher Entscheidungslage durch die Gemeindevertretung

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

## § 6

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntma-

chungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden auch an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6

Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27

Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

## § 8

### Ortsteile

Die Gemeinde Karlsburg besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Karlsburg
- 2) Moeckow
- 3) Steinfurth
- 4) Zarnekow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.


## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 06.09.1999, zuletzt geändert am 03.05.2010, außer Kraft.

Karlsburg, den 29.03.2012

  
Warkus  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 06.03.2012

Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 29.03.2012

  
Warkus  
Bürgermeister

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg im Internet

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012 am 11.04.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Karlsburg werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Gremien“ bekannt gemacht.

## Gemeinde Lühhannsdorf

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühhannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.03.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühhannsdorf erlassen:



**§ 1****Name/Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt den Namen Lühmannsdorf.

(2) Die Gemeinde Lühmannsdorf führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem auferichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „Gemeinde Lühmannsdorf“.

(3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

**§ 2****Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3****Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung

mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

**§ 4****Ausschüsse**

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahrnimmt.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Hauptausschuss

**Aufgabengebiet**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR Personalangelegenheiten, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus, Bauwesen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz

**Zusammensetzung**

Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Ausschuss für Sozialwesen

**Aufgabengebiet**

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kulturförderung, Sportentwicklung, Bildung

**Zusammensetzung**

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

**§ 5****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR

- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
  - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
  - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
  - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
  - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
  - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Hauptausschuss einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

## § 6

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühhannsdorf erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als

dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

## § 8

### Ortsteile

Die Gemeinde Lühhmannsdorf besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Brüßow
- 2) Giesekehagen
- 3) Jagdkrug
- 4) Lühhmannsdorf

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf vom 10.12.1999, zuletzt geändert am 11.03.2010, außer Kraft.

Lühhmannsdorf, den 29.03.2012



E. Hall  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:


Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 06.03.2012

Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühhmannsdorf, den 29.03.2012



E. Hall  
Bürgermeisterin

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühhmannsdorf im Internet

Die Gemeindevertretung Lühhmannsdorf hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012 am 11.04.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühhmannsdorf rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Lühhmannsdorf werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Gremien“ bekannt gemacht.

## Gemeinde Murchin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.02.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Annahme einer Spende in Höhe von 4000,00 EUR

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 4000,00 EUR zur Förderung der Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Deckmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe und der Versorgung mit Energie von der Agrar GmbH Murchin.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Verpflichtungsermächtigung für bereits begonnene investive Maßnahmen bzw. für bis zum 31.12.2011 durchgeführte Ausschreibungen und Auftragsvergaben

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt, die im Haushaltsplan 2011 oder durch Haushaltsreste aus den Vorjahren eingestellten Mittel, für bereits begonnene investive Maßnahmen bzw. für bis zum 31.12.2011 durchgeführte Ausschreibungen und Auftragsvergaben, als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Stellungnahme als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung der Stadt Usedom**

Die Gemeinde Murchin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohnbaufläche Karniner Straße“ der Stadt Usedom.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin**

Die Gemeindevertretung Murchin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

- Annahme eines Vergleichs des Landgerichts Bückeberg
- Grundstücksverkauf - Wohngrundstück in Lentschow
- Grundstückserwerb der für den Straßenausbau in Anspruch genommenen Flächen - Straße in Relzow

## Gemeinde Ziethen

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.03.2012**

#### **Öffentlicher Teil:**

#### **Stellungnahme als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung der Stadt Anklam**

Die Gemeinde Ziethen hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 „Wohngebiet Mittelfeld - 1. Abschnitt“ der Hansestadt Anklam.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

- Annahme eines Vergleichs des Landgerichts Bückeberg
- Standsicherheitsprüfung von Grabmalen

## **FAMILIENANZEIGEN**

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem  
ONLINE BUCHEN: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



# Schulen

## Schule Gützkow

---



### **Wir werden 40!**

Am 1. September 1972 wurde unsere Schule gegründet.  
Somit jährt sich unser 40. Jahr des Bestehens.

Dies ist ein Anlass, der uns stolz macht und Grund genug  
ist gemeinsam zu feiern.

In der Zeit vom 05.09. - 07.09.2012 finden Projekte mit den Kindern im Rahmen des Unterrichts statt.

So wird eine Spartakiade durchgeführt, werden Schulgeschichten geschrieben, ein Schulsong komponiert und eine Zeittafel erstellt.

Den Höhepunkt bildet unsere Festveranstaltung am Sonnabend, um 10:00 Uhr.

Anschließend präsentieren sich ortsansässige Vereine. Zu diesem Tag sind ehemalige Schüler, Lehrer sowie technische Kräfte herzlich eingeladen.

Wenn Sie mit Zeitungsmaterial, Fotos und persönlichen Erlebnisberichten zum Gelingen der Projekte beitragen möchten, geben Sie bitte Ihre Beiträge im Sekretariat ab oder unter

E-Mail: [schule@peenetal-schule.de](mailto:schule@peenetal-schule.de) oder

Tel: 038353 201.

Sie erhalten selbstverständlich Ihr Material unbeschadet zurück.

Weitere Informationen stehen auf unserer Homepage - [www.peenetal-schule.de](http://www.peenetal-schule.de).

Wir hoffen auf großes Interesse und eine rege Beteiligung.

### Das Festkomitee



Foto: S. Krüger

## Grundschule Schlatkow

### Gesundheitstag in der Grundschule Schlatkow

Am Donnerstag, dem 29. März, fand in der Schule Schlatkow für alle Kinder ein großes Gesundheitsprojekt statt.

Die Schüler konnten an diesem Vormittag 5 ganz unterschiedliche Stationen besuchen. Natürlich gehört zu solch einem Tag auch ein gesundes Frühstück. Alle waren von der „Vitamin-Bar“ ganz begeistert.



Eine duftende Station war die Kinder-Kräuter-Küche. Frau Schäfer aus Luplow brachte uns Kräuter aus ihrem Garten mit, erklärte diese, ließ uns daran schnuppern, schmecken und anfassen. Es wurden köstliche Schnitten mit Frischkäse, Kräutern, Gemüse und Obst zubereitet. Von der Polizei besuchte uns Frau Kreuzberger. Wir machten interessante Übungen und sprachen miteinander über das, was wir mögen und auch über die Dinge, die wir nicht zulassen wollen, über Regeln und Abmachungen. Die Kinder wussten schon erstaunlich viel und konnten diese Stunde zum Thema „NEIN - sagen“ dadurch bereichern.





Das Kinder-Turn-Fest wurde von der Barmer-GEK gestaltet. Herr Meier machte mit den Kindern sechs Übungen, die den Kleinen zeigten, wo ihre Stärken und Schwächen liegen. Im Anschluss bekam jeder eine Urkunde.

Im Theater-Raum der Schule ging es dann ganz ruhig und entspannt zu. Frau Huß nahm sich diesen Vormittag in ihrer physiotherapeutischen Praxis frei, um bei uns zu sein. Die Kinder machten hier u. a. eine „Fantasiereise durch den Körper“ und übten kleine Elemente aus dem Yoga-Bereich.

Vom Gesundheitsamt des Landkreises kam Frau Lück mit ihren Mitarbeiterinnen zu uns. Hier wurde gebastelt und eigene Zahnpasta hergestellt. Natürlich mussten wir diese dann beim Zähneputzen auch probieren.



Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die zu diesem schönen und sehr abwechslungsreichen Tag beigetragen haben und wünschen uns, dass wir im nächsten Jahr daran anknüpfen können.

Im Namen aller Kollegen und Schüler der GS Schlatkow

Kerstin Klut

Schulsozialpädagogin

## Kulturnachrichten

*Förderverein Kultur Karlsburg e.V.*

Waldwanderung  
durch den Karlsburger Forst

mit

Herrn Revierförster I. Frey

am

Sonnabend, den 14. April 2012

Treffen: 9.00 Uhr

am Anfang des Kirschenweges in Karlsburg.

Ende gegen 12.30 Uhr

Wir laden alle Naturfreunde  
zu dieser Wanderung  
recht herzlich ein.

!!! Feste Schuhe erforderlich !!!

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität **Karlsburg** lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

**Mittwoch, 25. April**

„Karlsburg und das Institut von 1970 bis 1989“

gestaltet durch Herrn Peter Wulfert

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum



**Mittwoch, 09. Mai**

**HAKA-Veranstaltung**

Vorführung und Verkauf von Reinigungsmitteln und Kosmetik

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum

**Vera Barnscheidt**

### Ein Dank an die „Rentnercrewleitung“ der Volkssolidarität Karlsburg

Es ist an der Zeit, einmal der „Rentnercrewleitung“ von Karlsburg zu danken.

Über Jahre betreuen die fünf Seniorinnen Vera Barnscheidt, Lore Passehl, Renate Steinke und Sieglinde und Edeltraud Lübke ehrenamtlich die Rentner Karlsburgs und der Ortsteile.

Im März gestalteten sie die öffentliche Frauentagsfeier für 60 Seniorinnen mit selbstgebackenem Kuchen. Liebevoll

Zeitungsleser  
wissen mehr!



waren die Tische mit Blumen und kleinen Naschereien auf jedem Teller gedeckt. Dazu gab es eine sehr ansprechende Verkaufsmo-  
denschau der „Modekiste Kühlungsborn“ mit ihrem Chef Herrn Franke.

In jedem Quartal werden die Geburtstagskinder der vergangenen 3 Monate zu einem gemütlichen Kaffeemittag ins „Haus der Gemeinde“ schriftlich eingeladen. Stets wird dieser Nachmittag mit einem kleinen Kulturprogramm umrahmt.

Zu den Geburtstagen erhält jeder Rentner eine Glückwunschkarte der Volkssolidarität. Vera Barnscheidt vergisst dabei keinen.

Zu den Höhepunkten des Jahres gehört auch die Weihnachtsfeier in der Karlsburger Gaststätte „Schlossschänke“.

Jeweils für das laufende Jahr werden die verschiedensten Tagesfahrten organisiert, an denen die Senioren gern teilnehmen.

Jeden Mittwoch ist Seniorentreff im Seniorenclubraum bei Spaß, Spiel und Unterhaltung. Außerdem finden eine Reihe weiterer Veranstaltungen wie Fasching, Buchlesungen, Dia-Vorträge, Produktveranstaltungen (Kosmetik und Reinigungsmittel), gesundes gemeinsames Frühstück u. a. statt.

Oft unterstützt uns die Volkssolidarität in Greifswald mit Fahrdienstleistungen.

Über Jahre gibt es auch eine Tanz- und Sportgruppe für die Seniorinnen bei uns.

Durch all diese Aktivitäten wird das gesamte Dorfleben belebt.

Ich glaube, im Sinne unserer Senioren zu sprechen, wenn wir unseren „fünf“ für all diese Aktivitäten ein „Danke-schön“ sagen. Sie füllen das Motto der Volkssolidarität „Füreinander - Miteinander“ voll mit Leben.

**Annerose Könning**

## 1. Bericht März 2012

### Treffpunkt des LANDFRAUEN Kreisvereins Lubmin e. V., Ortsgruppe Groß Kiesow

Liebe LANDFRAUEN, Leserinnen und Leser, ein für alle LANDFRAUEN erfolgreiches, aber auch arbeitsreiches Jahr ging zu Ende.

Das Vereinsleben wurde in bewährter Weise gestaltet und das Gemeinschaftsgefühl der LANDFRAUEN gestärkt. Die Ortsgruppe Groß Kiesow des Landfrauenvereins dankt allen für Ihre rege und unermüdliche Arbeit.

Wir hoffen, dass Sie Ruhe und Besinnung fanden und gemeinsam mit Ihrer Familie, Ihren Freunden und Bekannten schöne Stunden genießen konnten.

Wir haben volles Vertrauen, dass es im neuen Jahr wiederum gelingt zu zeigen, dass wir LANDFRAUEN eine wichtige Kraft im ländlichen Raum sind.

Im heutigen Bericht wollen wir Rückschau halten, was alles erreicht wurde, was die Landfrauen geschaffen haben. Wer war in der letzten Zeit mal in Lubmin und hat sich den Sitz des Landfrauen Kreisvereins angesehen? Sicher kaum einer.

Es gibt aber aus unserer Ortsgruppe Frauen, die regelmäßig dort sind.



Sitz des Kreisvereins der Landfrauen in Lubmin

Z. B. Frau M. Redmer,

Sie sind die Vertreterinnen, die mithelfen den Verein zu lenken und zu leiten.

Es gibt aber noch viel mehr Frauen, die verantwortlich sind für die Geschicke des Vereinslebens.

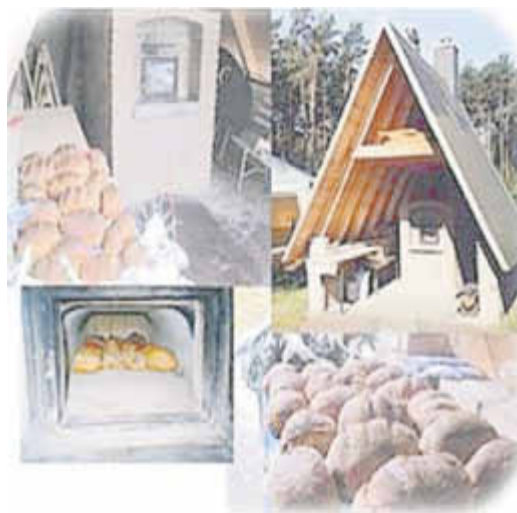
In der Homepage steht folgender Satz:

**„Der Landfrauenverband ist gemeinwohlorientiert und ein leistungsfähiger Partner der Sozialagentur Ostvorpommern bei der Integration von Arbeitslosen“**

Nach diesem Motto wird gearbeitet und engagieren sich die Landfrauen. Es ist viel, was geleistet wird durch die Landfrauen.

Gemeinsam mit der Sozialagentur werden immer wieder Projekte aufgelegt, die Frauen für den ersten Arbeitsmarkt motivieren sollen.

**Stolz sind die Landfrauen auch auf den Steinbackofen, der zum Großteil durch Sponsoren aus der Region finanziert wurde.**



Zurzeit gibt es nachfolgende Projekte:





**1. Bürgerarbeit, Ergänzende soziale Betreuung,**

begleitender, ergänzender sozialer Dienst  
Darüber hinaus sind die Landfrauen im begleitenden sozialen Dienst tätig und haben Mitarbeiter im Rahmen der MAE und der Bürgerarbeit.

**2. Vorpommersche Traditionsstube**

Sie wirkt für den Erhalt von Sitten und Bräuchen. Sie verleihen Trachten für Festumzüge, Ausstellungen, Dorf- und Traditionsfeste. Interessierte Frauen aus unserer Region treffen sich einmal im Monat, um in geselliger Runde alte traditionelle Bräuche zu erhalten. Es wird gemeinsam gekocht und gebacken und anschließend verkostet. Wer Lust und Ideen hat, bei der Traditionsgruppe mitzumachen, meldet sich in Lubmin.

**3. Kreativwerkstatt Lubmin**

Diese Werkstatt ist ein zentraler Anlaufpunkt zur kulturellen und kreativen Betätigung für die ganze Familie.

**4. Kleiderkammern**

Der Landfrauenverband bewirtschaftet noch 3 Kleiderkammern in der Region. In Bandelin, Groß Kiesow und Rubenow. In den ersten Jahren waren es mal 8. Aus Kostengründen konnte diese Anzahl nicht mehr bewirtschaftet werden. Durch den mobilen Dienst des Landfrauenverbandes werden Kleidersammlungen durchgeführt und gerne Spenden abgeholt. Für Rückfragen unter Telefon-Nr.: 03834 36103 oder 36104.

**5. Projekt zur Unterstützung junger Mütter**

Hier geht es um Unterstützung in der persönlichen Situation, um die Einbeziehung in den Tagesablauf (Alltagsbewältigung), es wird über die Ernährung informiert, die Hauswirtschaft und die Erziehungsfragen beleuchtet.

Am 22. Februar 2012 war nun der 20. Jahrestag der Gründung des Landfrauenverbandes. Gefeiert wird aber erst am **09.06.2012**. Ab 10:00 Uhr beginnt die Feier mit einem Frauenfrühstück nur für die Landfrauen. Ab 11:00 Uhr kommen dann die Gäste. Dann können der Steinbackofen, die Werkstätten und die Traditionsstube besichtigt werden. Wir hoffen, dass viele mitfeiern, wir gemeinsam einen schönen Tag haben und dass vielleicht die Landfrauen auch finanziell etwas unterstützt werden.

**Ursula Kobi**

**Veranstaltungen des Landesverbandes M-V e. V.**

14.04.2012 Wismar Delegiertenversammlung LfV M-V e. V.

05.05.2012 landesweit Aktionstag „Frühlingszauber“

11. - 13.06.12 Bildungsfahrt

anl. des Deutschen LandFrauentages nach Oldenburg (nähere Informationen siehe hier: <http://www.landfrauen-mv.de/bildung/reise.htm>)

**Veranstaltungstermine der Ortgruppe Groß Kiesow**

- April 2012 Fahrt ins Blaue zu einem Ostermarkt. Der Termin wird allen telefonisch bekannt gegeben.
- 05.05.2012 14:00 Uhr Abfahrt von Lubmin, Kutschfahrt entlang des Greifswalder Bodens mit Blick auf die vorgelagerte Insel Rügen, den Ruden und die Greifswalder Oie

Allen Geburtstagskindern des Monats April 2012 gratulieren wir hiermit recht herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und viel Freude. Allen Landfrauen wünsche ich ein schönes Osterfest im Kreise eurer Lieben.

**Eure Ortsgruppensprecherin**

**Margit Redmer**

**Liebe Bürgerrinnen und Bürger der Stadt Gützkow und umliegender Gemeinden, sehr geehrte Gäste!**

Zu folgenden Veranstaltungen sind Sie ganz herzlich eingeladen und wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

**Veranstaltungstermine für Gützkow im Mai und Juni 2012**

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
01.05.	Anpaddeln mit Lagerfeuer und Grillwurst	Kanuverein Gützkow Beginn 9:30 Uhr
05. - 06.05.	Flughafenfest in Schmoldow Clubsportfest	Sportfliegerclub Greifswald e. V. Jugendclub
02.06.	Schnupperangeln (Anmeldung bis Ende April)	Angelverein Ort: Swinow oder See
16.06.	Meisterschaft der Vereine	Schützencompagnie Schützenplatz
27.06. - 29.06.	Seniorenkulturfesttage	Seniorenclub

**Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmannsdorf lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:****11. April 2012**

Sänger- und Chortreffen der Volkssolidarität in der Ulli-Wegner-Halle in Usedom

Beginn: 10:00 Uhr Ende: 16:00 Uhr

Abfahrtszeit wird später bekannt gegeben

**16. April 2012**

Handarbeits-/Bastelnachmittag im Vereinsraum

Beginn: 14:00 Uhr

**24. April 2012**

Kaffeefahrt nach Neu Pudagla

Abfahrt: 12:30 Uhr

**28. April 2012**

Besuch „Fritz-Reuter-Ensemble“ mit seinem neuen Programm im Volkshaus Anklam

Abfahrtszeit wird später bekannt gegeben

**08. Mai 2012**

Rentnertreff im Gemeindezentrum

Beginn 14:30 Uhr

Alle Mitglieder sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Anmeldungen bitte telefonisch unter 038355 689805 oder 038355 61531

**Lydia Hirt**

**Vorsitzende**

## Veranstaltungen in Züssow

Der Kulturverein „Dörpslüüd“ e. V. Züssow lädt zum **Mai-Feuer am 04.05.2012** ein.

Ein genauer Zeitpunkt wird auf den Plakaten bekannt gegeben.

Dann geht es dieses Jahr wieder los mit einigen Radtouren (insgesamt 3).

Die erste **Radtour** beginnt **am 12.05.2012** und die Route führt uns in die neu restaurierte Mühle in Hanshagen. Für diesen Termin wird die genaue Zeit im nächsten Amtsblatt stehen.

Viele Grüße

**Ihr Verein**

## Frauentag in Bandelin

Am 8. März feierten wir mit vielen Frauen unseren Ehrentag in den Räumen der Gemeinde. Dank der zahlreichen selbst gebackenen Kuchen verfügten wir über ein reichhaltiges Sortiment und sogar frische Schlagsahne wurde geliefert. Dafür möchten wir uns bei allen Bäckerinnen ganz herzlich bedanken und hoffen, dass inzwischen alle Bleche und Kuchenteller wieder im richtigen Schrank gelandet sind.

In den sonnigen, blumig dekorierten Räumlichkeiten wurden wir von den kleinsten Mitbürgern aus dem Kindergarten der Volkssolidarität mit einem hübschen Unterhaltungsprogramm überrascht und in geselliger Runde wurde bis zum Abend lustig gefeiert.

Ein Dankeschön an dieser Stelle an alle fleißigen Helfer, die uns bei der Vor- und Nachbereitung so gut unterstützt haben.

Da wir sehr gern häufiger so nett zusammentreffen wollen, bauen wir schon fleißig an größeren Räumlichkeiten, in denen wir dann auch das Tanzbein schwingen können.

Zurzeit bereiten wir das diesjährige Dorffest vor. Am 18. August werden Attraktionen für Jung und Alt auf dem Sportplatz stattfinden. Gemeinsam mit dem Fußballverein und der Feuerwehr werden wir wieder einen bunten Tag für alle Einwohner und Gäste veranstalten.

Helfer und Ideengeber sind gern gesehen und können unter folgender Rufnummer mit uns in Kontakt treten: 0172 4831916 (Jana von Behren).

## Ihre Gemeinde Bandelin



## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

#### Zu alt! Oder zu jung!

So ein bisschen verrückt sind wir Menschen ja. Bei unseren Babies zählen wir jede Lebenswoche, sind stolz auf jeden Monat. „Schau. Er ist jetzt beinahe sieben Monate alt.“ „Oh, das ist ein besonders schönes Alter.“ Jugendliche können es irgendwann kaum mehr abwarten, endlich achtzehn zu werden und damit ihre Volljährigkeit zu erreichen. Runde Geburtstage feiern wir mit Freuden bis ins hohe Alter hinein.

Aber trotzdem unterliegt unsere gesamte Gesellschaft in ihrer Haupttendenz dem Jugendwahn! Am liebsten würden wir reifer und lebenserfahrener werden, aber unser Körper müsste jung bleiben. Das wäre ideal, denn das ist mehr oder weniger zu unserem Ideal geworden. Einer Neunzigjährigen können wir kein schöneres Kompliment machen, als dass wir befinden, dass sie doch noch etliches jünger aussieht. „Vielleicht wie achtzig ...“ „Oh, das ist nett. Da war ich noch fitter. Das könnt' se mir glauben.“ Tu ich.

Wenn wir auf irgendwelche Grenzen - dreißig, fünfzig oder siebzig Jahre beispielsweise - zusteuern, dann wird uns ganz mulmig zumute. „So alt fühle ich mich doch eigentlich noch gar nicht.“ Und unsere eigene Vorstellung von dem Erreichen dieses Lebensalters stimmt auch nicht mit der Realität überein. „Ich dachte, mit fünfzig würde man sich älter und deutlich reifer fühlen ...“

Irgendwann fangen wir dann an, unsere ersten weißen Haare zu entdecken und vielleicht noch auszureißen. Wenn es mehr werden, diese zu färben, Faltencreme zu versuchen, angesagte Fitnesssportarten auszuprobieren. Von uns bewunderte Schauspieler sehen plötzlich so merkwürdig verändert aus. Sie versuchen jugendliches Aussehen zu kaufen, nehmen teure Operationen in Anspruch, um jugendlich zu bleiben, erwerben aber eher Künstlichkeit als Jugendlichkeit. Schade aber auch. - Ist ein echtes Gesicht mit Lebens- und Lachfalten nicht viel natürlicher und schöner?

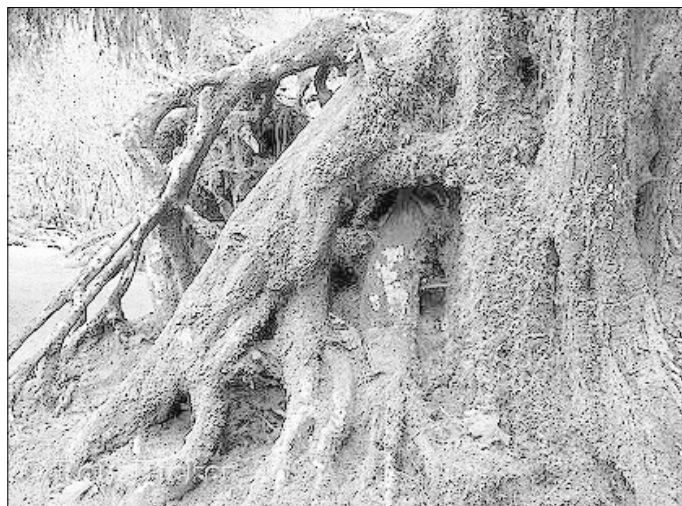


Foto: steinalte Baumwurzel

Nie sind wir so alt geworden und nie wurden unsere Alten so wenig gebraucht wie heute! Das ist grob falsch und eine ganz schlimme Entwicklung. Zu biblischen Zeiten waren die alten Menschen hohe Autoritäten, das Oberhaupt ihrer Sippe, das die wichtigen Entscheidungen fällen musste. Heute wird das Alter „be-Heim-attet“. Glücklicherweise gibt es in unserer Region auch etliche Drei-Generationen-Häuser. Denn unsere älteren Mitmenschen können uns in vielem ein Vorbild sein. Sie stehen oft tapfer schlimme Krankheiten durch, begegnen dem Tod manchmal gar auf Schritt und Tritt und lernen damit gut umzugehen. Sie erwerben sich eine Gelassenheit und auch eine Klarheit aufs Leben zu schauen. Von diesem allen können wir Jüngeren sehr viel lernen! Enkel und Urenkelkinder lernen eine Wärme und ein Wissen kennen, das ihnen niemand sonst vermitteln kann.

„Wenn du keinen alten Menschen zu Hause hast, so leih dir einen.“, heißt ein griechisches Sprichwort. Aus Griechenland soll immer mal auch etwas Gutes kommen ...

Ganz herzlich grüßt Sie/euch

### Ihr/euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Dabei ist wichtig zu betonen: Dass hoch pflegebedürftige Menschen u. a. mit Demenz und Alzheimer in Altenheimen oftmals professionell und liebevoll gepflegt werden, ist eine hohe Errungenschaft unseres Sozialsystems. Und auch wenn es ursprünglich nur eine Kosten senkende Maßnahme sein sollte: Die vielen mobilen Pflegekräfte helfen vielen Menschen dabei, längstmöglich bei ihren Familien in ihrer Häuslichkeit zu bleiben. Diesen engagierten Pflegekräften meinen Respekt und hohen Dank!

### Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
15.04.	Quasimodogeniti	Rubkow	09:00
15.04.	Quasimodogeniti	Groß Bünzow	10:30
15.04.	Quasimodogeniti	Schlattkow	14:00
22.04.	Misericordias Domini	Ziethen	10:00
22.04.	Misericordias Domini	Quilow	11:15
29.04.	Jubilate	Rubkow	09:00
29.04.	Jubilate	Groß Bünzow	10:30
29.04.	Jubilate	Schlattkow	14:00
06.05.	Kantate	Ziethen	10:00
06.05.	Kantate	Quilow	11:15

### Partnerschaftstreffen Gelting

Wir fahren am Himmelfahrtswochenende vom **18. - 20.05.2012** wieder zu unserer Partnergemeinde Gelting in Schleswig-Holstein. (Eine individuelle Verlängerung dieser Fahrt um den Himmelfahrtsfeiertag kann mit den Gastfamilien abgesprochen werden!) Dies ist eine lebendige Partnerschaft aller drei Generationen. Aber wir wünschen uns weitere Menschen, die Freude daran haben, Entfernungen zu überwinden, um Freundschaften und neue Erfahrungshorizonte durch intensiven Austausch zu gewinnen! Eine lohnenswerte Ausflugsfahrt vor Ort ist im Programm vorgesehen. Wer Interesse hat, mitzufahren, ist ganz herzlich dazu eingeladen! Weitere Informationen erhalten Sie beim Pfarramt 039724 22493 und bei Frau Heike Krüger, 039724 23636

### Gemeindeguppen

#### Kirchenchor Ziethen

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im Küsterstübchen in Ziethen von **19:00 - 20:30 Uhr**. Unter der Leitung von Clemens Kolkwitz.

#### Singkreis & Bläser Groß Bünzow

Jeden Dienstag treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:30 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** auf dem Pfarrboden des Pfarrhauses Groß Bünzow. Beide Gruppen leitet Renate Parakenings.

#### Konfirmandenarbeit Gruppe Groß Bünzow

Der nächste Termin für die Groß Bünzower Gruppe ist Montag, **16.04.2012** von 17:00 - 18:30 Uhr im Groß Bünzower Gemeindehaus.

#### Konfirmandenarbeit Gruppe Ziethen

Der nächste Termin für die Ziethener Gruppe ist Freitag, **13.04.2012** von 17:00 - 18:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus.

#### Kinderkirche

Einfach mal reinschnuppern! Der Turnus ist einmal monatlich Samstagmorgen. Unsere nächsten Termine mit Diakon Eckhard Buntrock sind Samstag, **14.04.2012** und **05.05.2012** von 09:00 - 11:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus!

#### Gemeindenachmittag

Am Montag, **23.04.2012** um 14:30 Uhr treffen wir uns zum Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus! Mit Zeit für anregende Gespräche und Kaffee und Kuchen.

#### Infos

##### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich und eindringlich. Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens. Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

**Ganz herzlichen Dank dafür!**

##### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

**Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot**

### aktuelle Erreichbarkeit

**Sprechstunde** im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr**

**Pfr. Andreas Pense-Himstedt** ist erreichbar unter

**039724 22493** in Groß Bünzow

**03971 210613** auch in Ziethen

**0151 11118201** per Handy

ziethen@kirchenkreis-greifswald.de

gross-buenzow@kirchenkreis-greifswald.de

### Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden. Ich finde die sehr gelungen! Surfen Sie doch auch mal hinein auf die Seite unserer drei Kirchengemeinden!

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
03971 210531	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

### Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

### Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

## Bekanntmachungen - Informationen

### Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

### Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person - ein Pass“, das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

### Frühjahrsgrabenschau 2012

Der Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene führt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben wieder Grabenschauen durch.

#### Schaubezirk V - Greifswald -

Schauführer Frau Mähl/Herr Richter

19.04.2012 **Gützkow, Kölzin, Bandelin**

Treffpunkt: 10:00 Uhr in Gützkow, Rathaus,

FB Bau- und Grundstücksmanagement

### DRK-Kreisverband Ostvorpommern e. V.

#### Servicestelle Ehrenamt

Ravelinstraße 17

17389 Anklam

www.drk-ovp.de

Tel.: 03971 200320

Fax: 03971 240004

E-Mail: servicestelle@drk-ovp.de



„Ehrenamtlich“ bedeutet bei uns: ohne Geld, aber nicht umsonst!

**Auch Sie können dabei sein!**

**Kommen Sie doch einfach mal vorbei!**

**Wir würden uns freuen, wenn Sie bald zu uns gehören würden. Wir brauchen Sie!**

#### DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Der nächste LSM-Lehrgang (Lebensrettende Sofortmaßnahmen) findet in **Greifswald** am **14. April**, am **21. April** sowie am **05. Mai 2012** jeweils in der Zeit von **9:00 bis 14:00 Uhr** Spiegelsdorfer Wende, Haus 5 statt. Der nächste LSM-Lehrgang (Lebensrettende Sofortmaßnahmen) findet in **Anklam** am **28. April 2012** in der Zeit von **9:00 bis 14:00 Uhr** (ohne Voranmeldung) in der DRK-Geschäftsstelle, Ravelinstraße 17 (Schulungsraum) in Anklam statt.

#### Anmeldungen und Informationen unter:

Telefon: 03834 822839 oder

E-Mail: Bildungszentrum@drk-ovp.de



#### Spende Blut beim DRK

Die nächste DRK-Blutspendeaktion in Wolgast findet am **23. April 2012** von **14:00 bis 18:00 Uhr** im Kreiskrankenhaus Wolgast, Chausseestraße 46 statt.

Die nächsten DRK-Blutspendeaktionen in der Hansestadt Anklam finden am **26. April 2012** sowie am **10. Mai 2012** in der DRK-Geschäftsstelle, Ravelinstraße 17, jeweils in der Zeit von **14:30 bis 18:30 Uhr** statt.

**Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18 bis 68 Jahren, Erstspender bis 60 Jahre. Bitte Personalausweis mitbringen!**